



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 522

Eisenstadt, 25. Jänner 2005

2005/1

Inhalt:

DOKUMENTATION

- I. Dank und Glückwunsch an Diözesanbischof Dr. Paul Iby

GESETZE

- II. Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt
III. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2005
IV. Anhang zur Priesterbesoldungsordnung
V. Gleichstellungsplan der Diözese Eisenstadt

PASTORALE PRAXIS

- VI. Pilger- und Bildungsreisen der Diözese Eisenstadt 2005
VII. Dekanatsvespern 2005
VIII. Ehevorbereitung in der Diözese Eisenstadt 2005

PERSONALNACHRICHTEN

- IX. Diözesane Personalnachrichten

MITTEILUNGEN

- X. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche
XI. Priesterrat und Dechantenkonferenz – Sitzung
XII. Fortbildung, Exerzitien
XIII. Zur Kenntnisnahme
XIV. Literatur

IMPRESSUM

DOKUMENTATION

I. Dank und Glückwunsch an Diözesanbischof Dr. Paul Iby

Drei persönliche Gedenktage unseres Herrn Diözesanbischofs sind es, die uns veranlassen, auf diesem Wege unserem Oberhirten einen herzlichen Glückwunsch zu entbieten.

Am 23. Jänner feiert Diözesanbischof Dr. Paul Iby seinen 70. Geburtstag, am Tag darauf den zwölften Jahrestag seiner Bischofsweihe und am 25. Jänner seinen Namenstag. Alle drei persönlichen Gedenktage - vor allem der runde Geburtstag - sind Anlass zu Dank und Glückwunsch.

Gott der Herr möge das Beten und Arbeiten unseres Bischofs mit reichem Segen begleiten und ihm auch

weiterhin Kraft, Segen und Gesundheit für sein Hirtenamt schenken! Darum beten und das wünschen dem Jubilar die Priester, die Ordensleute und die Gläubigen der Diözese Eisenstadt.

Ad multos annos!

GESETZE

II. Kirchenbeitragsordnung (KBO) der Diözese Eisenstadt

§ 1

Die Diözese Eisenstadt erhebt Kirchenbeiträge nach den Bestimmungen dieser Kirchenbeitragsordnung (KBO).

Organisation

§ 2

In Kirchenbeitragsangelegenheiten sind zuständig:

- a) Das für Fragen der KBO und des Anhangs in der Diözese zuständige Gremium (§3),
- b) die Kirchenbeitragsstellen (§ 4),
- c) die Finanzkammer (§ 5) und
- d) die kirchliche Rechtsstelle (§ 6).

§ 3

Das für Fragen der KBO und des Anhangs in der Diözese zuständige Gremium hat nach Maßgabe der diesbezüglichen diözesanen Normen die Höhe der Kirchenbeiträge zu beschließen und die Gebarung der Kirchenbeiträge zu überprüfen.

§ 4

(1) Die Kirchenbeitragsstellen sind zur Geltendmachung der Kirchenbeiträge durch Veranlagung und Erhebung in erster Instanz berufen.

(2) Mit den Aufgaben einer Kirchenbeitragsstelle kann der Ortsordinarius das zuständige Organ der Pfarre (Pfarrkirche) oder diözesane Verwaltungsstellen betrauen.

(3) Einrichtung, Dienstbetrieb und Zuständigkeit der Kirchenbeitragsstellen und der mit Kirchenbeitragsangelegenheiten betrauten zuständigen Organ der Pfarre (Pfarrkirche) oder diözesanen Verwaltungsstellen, werden durch die Finanzkammer bestimmt.

§ 5

(1) Der Finanzkammer obliegt:

- a) die Geltendmachung der Kirchenbeiträge in zweiter Instanz;
- b) die sachliche und personelle Aufsicht über die Kirchenbeitragsstellen oder diözesanen Verwaltungsstellen gemäß § 4 lit. 2;
- c) die Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden der Kirchenbeitragsstellen oder diözesaner Verwaltungsstellen gemäß § 4 lit. 2, in Ausübung des Aufsichtsrechtes;
- d) die Verwaltung der Kirchenbeiträge.

(2) Die Finanzkammer ist ferner ausschließlich berufen, die Kirchenbeitragsansprüche namens der Diözese vor Gericht und im Vollstreckungsverfahren, nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften, geltend zu machen.

§ 6

(1) Die kirchliche Rechtsstelle ist ein weisungsfreies Kollegialorgan und entscheidet über Einsprüche gemäß § 19, Absatz 4.

(2) Einrichtung und Dienstbetrieb der kirchlichen Rechtsstelle werden durch vom Ortsordinarius erlassene gesonderte Normen bestimmt.

Beitragspflicht

§ 7

(1) Kirchenbeitragspflichtig sind ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit die Angehörigen der katholischen Kirche in ihren verschiedenen Riten, die im Bereich der Diözese einen Wohnsitz haben.

(2) Einen Wohnsitz (cann. 100-107 CIC) hat jedenfalls jeder Angehörige der katholischen Kirche, welcher im Bereich der Diözese einen Hauptwohnsitz im Sinn des staatlichen österreichischen Melderechts hat.

§ 8

(1) Die Beitragspflicht des volljährigen Katholiken beginnt mit dem Monatsersten, der der Begründung des Wohnsitzes in der Diözese oder der Aufnahme in die katholische Kirche folgt.

(2) Die Beitragspflicht endet am letzten Tag des Monats, in den der Tod des Beitragspflichtigen, die Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Diözese oder die Aufhebung der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche nach staatlicher Vorschrift fällt.

Beitragsgrundlage

§ 9

(1) Beitragsgrundlagen sind das zu versteuernde Einkommen im Sinne des jeweils geltenden Einkommensteuergesetzes und das Gesamtvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes, soweit nicht die Kirchenbeitragsordnung (Anhang) abweichendes bestimmt.

(2) Beim Zusammentreffen beider Beitragsgrundlagen wird die Summe der Beiträge nach dem Einkommen und nach dem Vermögen halbiert; der Kirchenbeitrag darf jedoch den Beitrag nach dem Einkommen nicht unterschreiten. Liegt nur ein Beitrag nach dem Gesamtvermögen vor, so findet ebenfalls eine Halbierung des darauf entfallenden Kirchenbeitrages statt.

(3) Vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen ist der im Anhang festgesetzte Beitrag zu entrichten. Bei Berechnung dieses Beitrages werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und das land- und forstwirtschaftliche Vermögen in die Beitragsgrundlagen nach Absatz 1 und 2 nicht einbezogen.

§ 10

Abweichend von § 9 gelten folgende Sonderbestimmungen:

a) Ist das Vermögen Gegenstand eines Pachtvertrages und sind die Anteile des Verpächters und des Pächters nicht bekannt, so sind beim Verpächter ein Viertel und beim Pächter drei Viertel dieses Vermögens in die Beitragsgrundlage einzubeziehen.

b) Beitragsgrundlage von Katholiken die im Betrieb Verwandter überwiegend mitarbeiten und daraus keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen, ist der Kirchenbeitrag, den der Inhaber des Betriebes zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte. Der hierauf entfallende Beitrag wird im Anhang festgesetzt.

c) Ist weder eine Beitragsgrundlage nach dem Einkommen noch nach Vermögen vorhanden oder reicht diese nicht aus, den tatsächlichen Lebensaufwand zu decken, wird der Verbrauch des Katholiken als Beitragsgrundlage herangezogen.

§ 11

(1) Der Kirchenbeitrag von Ehegatten wird, wenn für jeden Ehegatten eigene Beitragsgrundlagen vorliegen, getrennt berechnet.

(2) Katholische Ehegatten entrichten den gemeinsamen Kirchenbeitrag als Gesamtschuldner.

(3) Hat ein Katholik, welcher mit einer Person verheiratet ist, die nach staatlichem Recht nicht der Katholischen Kirche angehört, Anspruch auf Ermäßigung für Ehegatten (§ 13 Absatz 2), so ist sein Kirchenbeitrag um jenen Beitrag zu vermindern, den der nicht katholische Ehegatte an seine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft leistet, höchstens jedoch um die Hälfte.

(4) Hat ein Katholik, welcher mit einer Person verheiratet ist, die nach staatlichem Recht nicht der Katholischen Kirche angehört, kein oder ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen bzw. fehlt beides, so ist Beitragsgrundlage der vom anderen Ehegatten gesetzlich zu gewährende angemessene Lebensunterhalt.

(5) Ausländisches Einkommen bzw. Vermögen, das einer Steuerpflicht im Inland nicht unterliegt, ist Beitragsgrundlage, sofern für dieses nicht schon außerhalb Österreichs eine dem Kirchenbeitrag gleichwertige Abgabe entrichtet wurde.

§ 12

(1) Beitragsgrundlage für Katholiken, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen in dem Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgegangen ist, für alle übrigen oder wenn ein Katholik erstmalig oder nach Unterbrechung veranlagt wird, das im Beitragsjahr erzielte Einkommen. Beitragsgrundlage nach dem Vermögen bildet die für das Beitragsjahr maßgebende Bewertung (Einheitswert).

(2) Ist die Ermittlung der Beitragsgrundlage nach Absatz 1 im Beitragsjahr nicht möglich oder ändern sich für die Veranlagung wesentliche Umstände, so ist der Beitrag bis zur endgültigen Bemessung in der voraussichtlichen Höhe vorläufig festzusetzen.

Bemessung

§ 13

(1) Der Kirchenbeitrag bemisst sich nach den im Anhang enthaltenen Tarifen und den dort festgesetzten Familienermäßigungen (für Ehegatten und Kinder).

(2) Die Ermäßigung für Ehegatten setzt voraus, dass nur für einen Teil eine Beitragsgrundlage besteht, soweit nicht die KBO (Anhang) abweichendes bestimmt.

(3) Kinderermäßigung wird unter den gleichen Voraussetzungen wie die Familienbeihilfe gewährt.

§ 14

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann über begründetes und entsprechend belegtes Ansuchen der Kirchenbeitrag durch die Finanzkammer oder die durch sie ermächtigten Kirchenbeitragsstellen bzw. diözesanen Verwaltungsstellen (§4) ermäßigt werden.

Veranlagung und Verfahren

§ 15

(1) Die Veranlagung, die in der Feststellung der Beitragsgrundlage und der Bemessung des darauf entfallenden Kirchenbeitrages besteht, erfolgt durch die Kirchenbeitragsstelle bzw. diözesane Verwaltungsstelle (§ 4).

(2) Ist die Zuständigkeit strittig, so entscheidet die Finanzkammer nach Anhörung der Beteiligten.

§ 16

(1) Der Katholik hat den Eintritt der Beitragspflicht sowie alle für die Veranlagung maßgebenden Änderungen binnen Monatsfrist unaufgefordert der Kirchenbeitragsstelle bekanntzugeben.

(2) Überdies hat er der Kirchenbeitragsstelle bis 31. Jänner eines jeden Jahres, ein Einkommensteuerpflichtiger bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides, mündlich oder schriftlich die zur Veranlagung für das abgelaufene Beitragsjahr erforderliche Erklärung abzugeben und die hiezu notwendigen Unterlagen beizubringen.

(3) Wird die Mitteilung oder Erklärung nicht fristgerecht erstattet, ist sie nicht ausreichend oder nicht gehörig belegt, so erfolgt die Veranlagung durch Schätzung. Die Schätzung ist auch zulässig, falls die für die Veranlagung erforderlichen abgabenbehördlichen Besteuerungsgrundlagen nicht vorhanden sind.

§ 17

(1) Das Ergebnis der Veranlagung ist dem Katholiken bekanntzugeben. Die Bekanntgabe kann entfallen, wenn der veranlagte Kirchenbeitrag bereits entrichtet ist.

(2) Die Bekanntgabe hat auf Verlangen des Katholiken durch Bescheid zu erfolgen.

(3) Der Bescheid hat die Beitragsgrundlage, die Höhe des Kirchenbeitrages, die Rechtsmittelbelehrung und allenfalls eine Festsetzung von Vorauszahlungen zu enthalten.

§ 18

(1) Gegen Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der erlassenden Kirchenbeitragsstelle Einspruch schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

(2) Der Einspruch muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den er sich richtet, eine Begründung und einen bestimmten Antrag enthalten. Die erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen.

(3) Dem Einspruch kommt bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung des vorgeschriebenen Beitrages keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 19

(1) Die Kirchenbeitragsstelle hat bei Einsprüchen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 zu prüfen und allenfalls notwendige Ergänzungen unter Fristsetzung zu veranlassen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt der Einspruch als zurückgenommen.

(2) Unzulässige Einsprüche sind von der Kirchenbeitragsstelle zurückzuweisen. Als unzulässig gelten verspätete Einsprüche, Einsprüche, die mit Beschränkungen in der Ausübung kirchlicher Rechte begründet werden, und Einsprüche, die sich auf die behauptete Unrichtigkeit einer staatlichen Abgabemessung stützen.

(3) Wird mit dem Einspruch eine andere Veranlagungsgrundlage nachgewiesen, so hat die Kirchenbeitragsstelle eine Berichtigung in sinngemäßer Anwendung der §§ 17 und 18 vorzunehmen. In allen übrigen Fällen ist der Einspruch mit sämtlichen Unterlagen der Finanzkammer vorzulegen.

(4) Über Einsprüche, mit denen eine Verletzung der Kirchenbeitragsordnung oder des Anhanges dazu dem Grunde nach behauptet wird, entscheidet die kirchliche Rechtsstelle, über alle anderen Einsprüche die Finanzkammer.

§ 20

Bei nachträglichem Bekanntwerden für die Veranlagung maßgeblicher Umstände tritt die bisherige Veranlagung außer Kraft und ist durch eine berichtigte

Veranlagung zu ersetzen. Die Berichtigung kann jedoch höchstens drei Beitragsjahre zurückgreifen.

Entrichtung der Kirchenbeiträge**§ 21**

(1) Die Beitragsschuld entsteht dem Grunde nach mit Beginn des Veranlagungszeitraumes (§§ 8 und 12).

(2) Auf die Kirchenbeitragsschuld sind, soweit nicht andere Termine vorgeschrieben werden, jährlich am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember Teilzahlungen in der Höhe eines Viertels des voraussichtlichen Jahresbeitrages zu leisten.

(3) Soweit sich die Zahlungstermine nicht aus den Vorschriften des vorangehenden Absatzes ergeben, ist der Kirchenbeitrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (§ 17) zu entrichten.

(4) Beitragsschulden, die vor der Übersiedlung aus der Diözese in eine andere entstanden und nicht bei Gericht anhängig sind, können von der Diözese des neuen Wohnsitzes im Namen der verlassenen Diözese geltend gemacht werden.

§ 22

Über begründetes Ansuchen kann die Entrichtung des Kirchenbeitrages gestundet oder Ratenzahlungen bewilligt werden. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 23

(1) Zahlungen sind immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Besteht durch Irrtum oder Berichtigung ein Guthaben des Katholiken, so ist es über Antrag zurückzuerstatten, soweit es nicht mit vor dem Antrag fälligen Beiträgen (§ 21) zu verrechnen ist.

§ 24

(1) Bei Überschreitung von Zahlungsterminen ist ein Säumniszuschlag in der Höhe von einem halben Prozent des offenen Beitrages für jeden vollendeten Monat zu entrichten.

(2) Für Mahnung, Eintreibung und Rechtsmittelverfahren sind die im Anhang festgesetzten Verfahrenskosten vorzuschreiben.

(3) Säumniszuschläge und Verfahrenskosten sind ein Teil des Kirchenbeitrages und unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 25

(1) Die mit Kirchenbeitragsangelegenheiten betrauten Personen unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach kirchlichem und staatlichem Recht.

(2) Personen, die mit Kirchenbeitragsangelegenheiten außerhalb der Amtsräume betraut sind, haben sich

unaufgefordert mit einer von der Finanzkammer ausgestellten Legitimation auszuweisen.

§ 26

Diese Kirchenbeitragsordnung tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft.

Diese Kirchenbeitragsordnung wurde in der Tagung der Österreichischen Bischofskonferenz vom 7. - 8. November 2004 in Salzburg mit den Stimmen aller Diözesanbischöfe beschlossen und sie tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Mit Schreiben der Österreichischen Bischofskonferenz vom 22. Dezember 2004 wurde diese Kirchenbeitragsordnung dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnis gebracht.

Die Kirchenbeitragsordnung ist daher auch im staatlichen Bereich rechtswirksam.

III. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2005

Der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde durch Beschluss des Diözesanen Wirtschaftsrates in mehreren Punkten geändert und vom Herrn Diözesanbischof bestätigt.

Die Änderungen wurden dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnisnahme vorgelegt und von diesem mit Schreiben vom 14. Dezember 2004 zur Kenntnis genommen.

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 vom Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 46,--; mindestens jedoch € 83,-- für Einkommensteuerpflichtige bzw. € 17,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit erzielen.

b) Der Mindestkirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 2,62 pro Bett und Saison.

c) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

d) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben

keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

e) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert

bis	18.168,21	6,5 %
vom Mehrbetrag bis	36.336,42	6,0 %
vom Mehrbetrag bis	72.672,83	3,5 %
vom Mehrbetrag über	72.672,83	2,5 %

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Freibeträgen gewährt, die vor Anwendung des Tarifes E von der Beitragsgrundlage abgesetzt werden. Wird der Kirchenbeitrag teilweise oder ausschließlich nach dem Vermögen ermittelt, so werden diese Freibeträge von einer Beitragsgrundlage abgezogen, die einem gleich hohen bzw. dem nächsthöheren Kirchenbeitrag nach Tarif E entspricht.

b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages € 2.727,72. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt für ein Kind € 1.272,72, für zwei Kinder € 2.909,09, für drei Kinder € 5.090,90 und für jedes weitere Kind € 2.181,81. Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; sollte dieser ohne eigenes Einkommen sein, oder verzichtet dieser darauf, so wird die Ermäßigung von der Beitragsgrundlage des anderen Ehegatten abgesetzt.

4. Kirchenbeitrag gem. § 10b und § 10c

a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 lit. b) beträgt 10 vom Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 17,00.

b) Die Beitragsgrundlage gemäß § 10 lit. c) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens € 12.354,38 für den Pflichtigen, € 6.540,56, für den Ehegatten und € 1.453,46 für jedes zum Haushalt

gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5. Verfahrenskosten

a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen für jede Mahnung € 1,45, für das Verfahren nach der Mahnung € 6,00 zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16 erst nach richterlicher Streit-anhängigkeit erbracht hat.

d) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Arbeitstabellen

Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen zu erstellen, deren Stufen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen um höchstens € 218,02 verschieben dürfen.

7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft.

IV. Anhang zur Priesterbesoldungsordnung

Änderung des Anhangs zur Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester mit 1. 1. 2005

Aktivbezüge

I. Verwendungsgruppen Grundgehalt Biennien

a) Kapläne und gleichgestellte Priester	€ 1.405,50	€ 12,00
b) Pfarrer und gleichgestellte Priester	€ 1.795,40	€ 13,00
c) Priester in leitender Stellung der Diözese (hauptamtl.)	€ 2.726,10	€ 15,00

Pfarrer ohne Pfarrbefähigungsprüfung werden in I a) eingestuft

II. Religionsunterricht

Bis 12 Stunden erfolgt kein Abzug. Darüber hinaus werden je Stunde 50 % des Stundenlohnes (abzögl. Sozialversicherung) einbehalten.

III. Zulagen

a) Kanoniker	
1. - 5. Dienstjahr	€ 105,00
6. - 10. Dienstjahr	€ 135,00
11. - 15. Dienstjahr	€ 172,00
ab 16. Dienstjahr	€ 194,00
1. Dignität (Dompropst)	€ 56,00
2. Dignität (Domkustos)	€ 44,00
b) Leiterzulage (Diöz. Verw.)	€ 187,00
c) Dechante	
pro Pfarre	€ 8,00
Kreisdechante	€ 75,00
d) Assistent	€ 112,00
e) Par. substit. (vorüberg. Aushilfe) und Pfarrvikar	€ 172,00
f) Excurr. Provisor	€ 224,00
g) Pfarrverband (2. Pfarre bis 1.000)	€ 224,00
Pfarrverband (2. Pfarre über 1.000)	€ 328,00
Pfarrverband (3. Pfarre)	€ 149,00
h) Krankenhauseelsorger	€ 291,00
Krankenhauseels. Aushilfe	€ 112,00
i) Vita communis	€ 112,00
j) Vita communis - Zulage für Kaplan oder Diakon	€ 112,00
k) Ortszulagen für Pfarre:	
von 2.000 - 3.000 Katholiken	€ 112,00
von 3.000 - 4.000 Katholiken	€ 224,00
von 4.000 - 6.000 Katholiken	€ 328,00
von mehr als 6.000 Katholiken	€ 373,00

mit mehr als 2 Filialen,
je Filiale der 1. Pfarre € 19,00

für Filialen mitbetreuter Pfarren,
je Filiale € 10,00

IV. Jubiläumsgabe

25 Jahre Priester	€ 1.100,00
40 Jahre Priester	€ 1.500,00
50 Jahre Priester	€ 1.900,00
60 Jahre Priester	€ 2.200,00

V. Pflichtbeiträge

Seminaristicum	€ 16,00
Haushälterinnenbeitrag	€ 16,00

VI. Haushaltsbeitrag

Kaplan	€ 220,00
--------	----------

VII. Sterbegeld € 2.200,00

VIII. Sonstiges

Kilometergeld derzeit	€ 0,36
Mitbeförderung	€ 0,05

V. Gleichstellungsplan der Diözese Eisenstadt

Präambel

Im Zentrum christlicher Verkündigung und Seelsorge stehen Person, Handeln und Botschaft Jesu Christi. Im Gefolge Jesu waren von Anfang an Frauen, wie Maria Magdalena, Susanna oder Johanna (Lk 8,1-3). Frauen stehen unter dem Kreuz Jesu, sie gehen zum Grab und erfahren als erste Jesu Auferstehung. Zu Pfingsten empfangen sie zugleich mit den Männern den Heiligen Geist. Das Reich Gottes, das Jesus verkündet, ist ein Reich unterschiedslos für Frauen und Männer. Nicht das Geschlecht bestimmt für Jesus den Zugang zum Reich Gottes, sondern der Glaube (Mk 5,21-34).

Im Urchristentum nahmen Frauen aktiv an der Missionierung teil und bauten zum Teil in ihren eigenen Häusern christliche Gemeinden auf. Paulus spricht von den Frauen als Mitarbeiterinnen und Mitkämpferinnen für das Evangelium (Röm 16,1).

Das Zweite Vatikanische Konzil eröffnet mit „Gaudium et spes“ und „Lumen gentium“ eine Sicht von Kirche, in der Seelsorge Aufgabe des ganzen Gottesvolkes ist. Das Gottesvolk ist die Gemeinschaft von Frauen und Männern, von Geweihten und Nichtgeweihten. Alle Getauften sind mit der Aufgabe des gemeinsamen Priestertums betraut. Der Codex Iuris Canonici von 1983 macht – außer im Bereich des Weiheamtes – keinen Unterschied in den Rechten und in der Behandlung von Frauen und Männern.

Im "Schreiben an die Bischöfe der Katholischen Kirche über die Zusammenarbeit von Mann und Frau in der Kirche und in der Welt" 2004 wird die unersetzliche Rolle der Frau in allen Bereichen des familiären und gesellschaftlichen Lebens betont, sowie, dass die Frauen in der Welt der Arbeit und des gesellschaftlichen Lebens gegenwärtig sein und zu verantwortungsvollen Stellen Zugang haben sollen, die ihnen die Möglichkeit bieten, die Politik der Völker zu inspirieren und neue Lösungen für die wirtschaftlichen und sozialen Probleme anzuregen.

Die Aktivität von Frauen in der Kirche leitet sich nicht von deren Frau-Sein her, sondern von ihrer Stellung als gläubige Christinnen mit einem Sendungsauftrag für diese Kirche auf Grund der zugesagten Gotteskindschaft und dem Anteil am gemeinsamen Priestertum.

Mit dem Gleichstellungsplan wird die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern, die in einem Dienstverhältnis zur Diözese Eisenstadt stehen, angestrebt.

Ziele dieses Plans sind:

- Ausgewogener Anteil von Frauen und Männern auf allen betrieblichen Ebenen und in Leitungsfunktionen, nach geltendem Kirchenrecht.

- Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen.
- Vereinbarkeit der individuellen Lebensplanung mit der Arbeitswelt im Rahmen der geltenden Dienstordnung und des Dienstpostenplans.
- Gleichberechtigter Zugang zu sämtlichen Funktionen und Stellen sowie die gezielte Förderung der Mitarbeit von Frauen und Männern auf sämtlichen Ebenen, nach geltendem Kirchenrecht.
- Teamorientierte Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Verankerung von Gender Mainstreaming, das heißt: Gleiche Beteiligung von Frauen und Männern an Verantwortung und in den Entscheidungsgremien durch gleichstellungsorientierte Vorgehensweisen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Der Gleichstellungsplan findet Anwendung auf Personen,
die in einem Dienstverhältnis zur Diözese Eisenstadt stehen,
die sich um die Aufnahme in ein solches Dienstverhältnis bewerben.

§ 2 Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit

(1) Die Dienstgeberin strebt an:

1. Die Beseitigung einer Unterrepräsentation von Frauen oder Männern auf allen Ebenen sowie
2. auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen, insbesondere versteckter Diskriminierungen von Frauen oder Männern hinzuwirken (Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit).

(2) Alle Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin, insbesondere jene mit Leitungsfunktion, haben zur Erfüllung dieses Bestrebens beizutragen. Sie haben diese bei der Beurteilung der Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Bewährung in leitenden Funktionen (Dienstbeurteilung) mit einzubeziehen.

II. Sprachliche Gleichbehandlung

§ 3

In allen Publikationen sowie im Schriftverkehr der Diözese Eisenstadt (intern und extern) werden Personenbezeichnungen in weiblicher und männlicher Form verwendet. Beispielgebend sind die diesbezüglich erschienenen Leitlinien der Diözesanen Frauenkommission.

III. Einstellung

§ 4 Ausschreibungen von Dienstposten

(1) Bereits bei der Formulierung der Ausschreibungstexte ist das Gebot der Geschlechtergerechtigkeit gem. § 2 zu beachten. Sofern im Hinblick auf die Ziel-

Erreichung Frauen oder Männer bei gleicher Qualifikation grundsätzlich bevorzugt einzustellen sind, ist im Ausschreibungstext darauf hinzuweisen.

(2) Die Ausschreibungstexte haben das für den jeweiligen Dienstposten vorgesehene Anforderungsprofil und die wichtigsten Kriterien für die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern zu definieren.

§ 5

Die Dienstgeberin bringt im erforderlichen Rahmen allen Bediensteten die Stellenausschreibungen zur Kenntnis. Die Ausschreibungen sind den Bediensteten auch während einer gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Form der Abwesenheit vom Dienst beziehungsweise Dienort bekannt zu machen.

§ 6 Stellenbesetzung

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die die formalen und persönlichen Voraussetzungen laut Ausschreibung für den angestrebten Dienstposten erfüllen, sind in das Auswahlverfahren mit einzubeziehen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die sich in Elternkarenz befinden oder deren Beschäftigungsausmaß unter dem der wöchentlichen Normalarbeitszeit liegt, sind zu berücksichtigen.

(3) In der Familienarbeit oder durch eine ehrenamtliche Tätigkeit erworbene Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen sind bei Frauen und Männern positiv zu bewerten und in die Beurteilung der Qualifikation mit einzubeziehen.

§ 7

Geschlechtsbezogene Fragestellungen haben entsprechend den einschlägigen Rechtsquellen in Aufnahmegesprächen zu unterbleiben.

§ 8

Bei der Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern ist eine nachträgliche Änderung des im Ausschreibungstext definierten Anforderungsprofils und der Kriterien für die Auswahl unzulässig.

IV. Aufstieg und Fortbildung

§ 9

Die Dienstgeberin bemüht sich, im Sinne einer effizienten Personalentwicklung, Frauen und Männer bei ihrer individuellen Laufbahnplanung zu unterstützen. (siehe §§ 11 und 12).

Weiterbildungsseminare sind auf freiwilliger Basis auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während des Karenzurlaubes offen.

§ 10

Führungskräfte sind hinsichtlich ihrer Leitungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit und Konfliktlösungskompetenz zu schulen. Ein Seminar speziell im Hinblick auf Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung ist Bestandteil der Führungskräfteausbildung.

V. Vereinbarkeit von Beruf und Lebensgestaltung

§ 11

Bewerbungen, auch um Führungspositionen, von Frauen und Männern, die sich in Karenzurlaub befinden oder teilzeitbeschäftigt sind, sind gleichrangig zu berücksichtigen.

§ 12 Teilzeitbeschäftigung

(1) Teilzeitbeschäftigung ist für Frauen und Männer von Beginn ihres Dienstverhältnisses an zu fördern und zu gewähren, sofern dies im Rahmen des Dienstpostenplanes und in der jeweiligen Funktion möglich ist.

(2) Teilzeitbeschäftigte, die ihr Interesse an einer Leitungsaufgabe oder an einer Zusatzaufgabe kundtun, sind in ihrem Engagement zu unterstützen und zu fördern.

(3) Im Sinne einer permanenten Organisationsentwicklung werden, soweit es betrieblich möglich ist, Teilzeitarbeitsplätze auch für Führungs- und Leitungsaufgaben, wenn es im Rahmen des Dienstpostenplanes sinnvoll erscheint, ermöglicht.

§ 13

Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit Pflege- und/oder Betreuungspflichten in der Familie sind zu unterstützen bei:

1. der Gestaltung der Arbeitszeitverteilung;
2. der Inanspruchnahme von Pflegekarenz;
3. dem Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung;
4. dem Wunsch nach einer erweiterten Freistellung.

Die Unterstützung erfolgt weiter durch:

1. Sensibilisierungsmaßnahmen bezüglich Väterkarenz;
2. Informationen über Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Elternkarenz (Mitarbeiter/innenrundschriften oder Einzelgespräche);
3. Mitarbeiter/innengespräche vor Antritt des Mutterschutzes bzw. der Elternkarenz;
4. Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Diözese während der Elternkarenz bzw. der Freistellung;

5. Mitarbeiter/innengespräche spätestens drei Monate vor dem beruflichen Wiedereinstieg;
6. Karenzierungsmöglichkeit bei Pflegetätigkeit von älteren oder kranken Angehörigen.

VI. Besoldung

§ 14 Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit

Aufgrund des Geschlechts dürfen weder Frauen noch Männer bei der Entlohnung benachteiligt werden. Insbesondere ist bei der Anordnung und Abgeltung von Überstunden, einer Leistungsbeurteilung durch Prämien oder einmalige Sonderzahlungen auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern Bedacht zu nehmen.

§ 15 Kriterien für die Arbeitsplatzbewertung

Bei der Bewertung der Arbeitsplätze wird darauf geachtet, diskriminierungsfreie Kriterien einzuführen. Insbesondere dürfen Teilzeitbeschäftigte nicht benachteiligt werden.

VII. Gleichstellungsbeauftragte

§ 16 Bestellung

- (1) Zur Sicherstellung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Einhaltung des Gebotes der Geschlechtergerechtigkeit ernannt der Diözesanbischof auf Vorschlag der Personalvertretung, Frauenkommission und des Ordinariates den/die Gleichstellungsbeauftragte und dessen/deren Stellvertretung, davon mindestens eine Frau, auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Bestellung bedarf der Zustimmung der zu bestellenden Bediensteten und der Abstimmung mit dem Vorgesetzten. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Im Falle der Abwesenheit vom Dienst über einen Zeitraum von 3 Monaten hinaus, ist eine geeignete Stellvertretung zu bestellen.

§ 17 Aufgaben

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten haben sich mit allen die Gleichstellung betreffenden Fragen zu befassen.
- (2) Sie haben Wünsche, Beschwerden und Anregungen einzelner Bediensteter zu Fragen der Gleichstellung entgegenzunehmen und diesbezügliche Anfragen zu beantworten.
- (3) Sie haben jedem ihnen zur Kenntnis gelangten begründeten Verdacht einer Benachteiligung oder einer Verletzung des Gebotes der Geschlechtergerechtigkeit nachzugehen und auf die Beseitigung der Benachteiligung oder Verletzung hinzuwirken. In diesem Zusammenhang sind sie berechtigt - und auf Wunsch der betroffenen Person auch verpflichtet - den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeberin, dem Generalvikar oder dem Bischof zu

berichten und einen Vorschlag zur Beseitigung der Benachteiligung oder Verletzung zu übermitteln.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragten sind berechtigt, bei jedem begründeten Verdacht sexueller Belästigung mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person auf ein Tätigwerden der Dienstgeberin hinzuwirken.

(5) Sie nehmen nach Möglichkeit an Aufnahmegesprächen (hearing) teil.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragten sind auf Verlangen der betroffenen Bediensteten zur Besprechung von Dienstbeurteilungen beizuziehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragten berichten jährlich der Frauenkommission, dem Generalvikar und dem Bischof über ihre Tätigkeit.

§ 18 Auskunfts- und Einsichtsrechte

Den Gleichstellungsbeauftragten sind im Rahmen der einschlägigen Rechtsquellen rechtzeitig die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen, bei Personalentscheidungen die Bewerbungsunterlagen, zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Stellung

- (1) Die Ausübung der Funktion als Gleichstellungsbeauftragte gilt im notwendigen Ausmaß als dienstliche Tätigkeit.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragten sind in Ausübung ihrer Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisung gebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragten dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und wegen dieser Tätigkeit auch nicht benachteiligt werden. Insbesondere darf ihnen auf Grund ihrer Tätigkeit bei der Leistungsfeststellung und in der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

§ 20 Ausstattung

Den Gleichstellungsbeauftragten werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vorhandene Ressourcen der Dienststelle bzw. des Amtes (notwendige Sachmittel und notwendige personelle Unterstützung) zur Verfügung gestellt.

§21 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Dienst- oder Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Sie sind außerdem zur Verschwiegenheit über alle ihnen von einzelnen Bediensteten gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch der Bediensteten vertraulich zu behandeln sind.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte fort.

VIII. Unternehmenskultur

§ 22 Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz

(1) Die Diözese Eisenstadt als Dienstgeberin sorgt für eine Arbeitsatmosphäre, in der die Integrität der Menschen geschützt ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begegnen einander mit Wertschätzung und Akzeptanz.

(2) Alle Vorgangsweisen, welche geeignet sind die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz zu verletzen, sind zu unterlassen. Dazu zählen insbesondere herabwürdigende Äußerungen, geschlechtliche und sexuelle Belästigung.

IX. Inkrafttreten

Der Gleichstellungsplan wird per 1. Jänner 2005 als Selbstverpflichtung für zwei Jahre in Kraft gesetzt, das ist bis zum 31. Dezember 2007.

Der Gleichstellungsplan der Diözese Eisenstadt wurde wie in Punkt IX. dieses Planes vorgesehen vom Herrn Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2005 (Z: 1648-2004) für die Dauer von zwei Jahren als Selbstverpflichtung in Kraft gesetzt.

PASTORALE PRAXIS

VI. Pilger- und Bildungsreisen der Diözese Eisenstadt 2005

Kroatienwallfahrt nach Dürnbach, **12. März**

Kroatienwallfahrt nach Győr, **1. Mai**

Kroatien-Kinderwallfahrt nach Frankenau, **15. Juni**

Mesner-Wallfahrt nach St. Florian, **15. Juni**

Bewegung für eine bessere Welt, Gemeinschaftswoche in Assisi, **15. bis 23. Juli**

Studienreise des Katholischen Bildungswerkes – Rumänien, **9. bis 17. Juli** (Busreise)

Studienreise des Katholischen Bildungswerkes – Dänemark, **23. bis 29. Juli** (Flugreise)

Wallfahrt der Roma nach Mariazell, **14. August**

Diözesane Pilgerreise nach Malta, **16. bis 20. August**

Kroatienwallfahrt nach Mariazell, **26. bis 28. August**

Arbeiterwallfahrt nach Altötting, **3. und 4. September**

Seniorenwoche in Mariazell, **5. bis 10. September**

Kroatienwallfahrt nach Loretto, **17. und 18. September**

Ungarnwallfahrt nach Mariazell, **17. und 18. September**

Kroatienwallfahrt nach Eisenstadt/Oberberg, **2. Oktober**

Wallfahrt der Katholischen Frauenbewegung – Auf den Spuren der hl. Katharina von Siena, **22. bis 26. Oktober**

Anfragen richten Sie bitte an: Pilgerkomitee der Diözese Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, 7000 Eisenstadt, Tel. 02682/777-295.

VII. Dekanatsvespern 2005

Diese finden an folgenden Tagen (**Beginn jeweils 14.30 Uhr**) und an folgenden Orten statt:

Montag, **10. Jänner, Eisenstadt/Oberberg** (für das Dekanat Eisenstadt)

Dienstag, **18. Jänner, Neusiedl a. S.** (für das Dekanat Neusiedl a. S.)

Mittwoch, **19. Jänner, Schützen am Geb.** (für das Dekanat Rust a. S.)

Mittwoch, **26. Jänner, Frauenkirchen** (für das Dekanat Frauenkirchen)

Donnerstag, **27. Jänner, Großwarasdorf** (für das Dekanat Großwarasdorf)

Donnerstag, **10. Feber, Schattendorf** (für das Dekanat Mattersburg)

Dienstag, **1. März, Güssing** (für das Dekanat Güssing)

Donnerstag, **3. März, Haus St. Stephan** (für das Dekanat Oberpullendorf)

Dienstag, **15. März, Weppersdorf** (für das Dekanat Deutschkreutz)

Donnerstag, **17. März, Hannersdorf** (für das Dekanat Rechnitz)

Mittwoch, **30. März, Mariasdorf** (für das Dekanat Pinkafeld)

Dienstag, **6. April, Königsdorf** (für das Dekanat Jennersdorf)

VIII. Ehevorbereitung in der Diözese Eisenstadt 2005

Anmeldungen oder Anfragen – sofern nicht anders angegeben – an:

Referat Ehe + Familie, Propstengasse 1, A-7000 Eisenstadt. Tel. 02682/616 21, Fax DW 15.

E-mail: robert.ganser@kath-kirche-eisenstadt.at

Allgemeine Seminare

Nord- und Mittelburgenland

Eisenstadt, Haus der Begegnung (Kalvarienbergplatz 11): **29. 01., 26. 02., 12. 03., 02. 04., 23. 04., 04. 06., 02. 07., 27. 08., 08. 10. und 26. 11.**

Neusiedl a. S., Pfarrhof (Hauptplatz 3): **26. 02., 30. 04., 25. 06. und 17. 09.**

Oberpullendorf, Haus St. Stephan (Schloßplatz 4): **15. 01., 19. 02., 19. 03., 09. 04., 21. 05., 25. 06. und 22. 10.**

Podersdorf a. S., Pfarrzentrum (Seestraße 67): **12. 03., 16. 04., 04. 06. und 05. 11.**

Anmeldung für alle allgemeinen Seminare im Nord- und Mittelburgenland:

Referat Ehe + Familie, Tel. 02682/61621, Fax DW 15
E-Mail: robert.ganser@kath-kirche-eisenstadt.at

Südburgenland

Hannersdorf, Kath. Pfarrheim (bei der Volksschule): **26. 02. und 23. 04.**

Anmeldung: Pfarramt Mischendorf, Tel. 03366/78246, Fax 03366/78215

Jennersdorf, Arche (Hauptplatz 2): **09. 04.**

Anmeldung: Stadtpfarramt Jennersdorf, Tel. 03329/45253, Fax 03329/45671

Pinkafeld, Kath. Pfarrheim (Weinhoferplatz 2): **12. 03., 02. 04. und 04. 06.**

Anmeldung: Stadtpfarramt Pinkafeld, Tel. 03357/42251, Fax DW 17

Tobaj, Pfarrheim (Feuerwehrhaus, Nr. 5): **29. 01., 05. 03., 09. 04., 21. 05., 18. 06. und 01. 10.**

Anmeldung: Pfarramt Tobaj, Tel. 03322/42409

Stegersbach-Ollersdorf (Eigene Terminorganisation)
Nähere Informationen bei Ehepaar Roswitha und Wolfgang Strohbach (Tel. 03326/52890) oder beim Pfarramt Stegersbach (Tel. 03326/52362, Fax DW 4)

Konfessionsverbindende Seminare für evangelisch-katholische Paare

Eisenstadt, Haus der Begegnung (Kalvarienbergplatz 11): **05. 03.**

Weppersdorf, Evangelisches Gemeindezentrum (Hauptstraße 121): **16. 04.**

Anmeldung für alle Seminare im Nord- und Mittelburgenland: Referat Ehe + Familie, Tel. 02682/61621, Fax DW 15, E-Mail: robert.ganser@kath-kirche-eisenstadt.at

Pinkafeld, Evangelisches Gemeindezentrum (Kirchengasse 9): **23. 4.**

Anmeldung für Pinkafeld: Evangelisches Pfarramt, Tel. 03357/42245, Fax DW 15

Kroatischsprachiges Ehevorbereitungsseminar

Grosswarasdorf, Pfarrheim (Kirchenberg 16): **12. 3.**

Anmeldung sowohl beim Pfarramt Großwarasdorf, Tel. 02614/2239, also auch in der Kroatischen Sektion am Bischofshof in Eisenstadt, Tel. 02682/777-296, möglich.

Alle genannten Seminare finden an Samstagen von 14.00 – 20.00 Uhr statt.

Für jede Veranstaltung besteht **Anmeldepflicht**.

Jede/r Teilnehmer/in wird gebeten, nach dem Besuch des Ehevorbereitungsseminars einen **Seminarbeitrag von € 10,00** zu entrichten.

PERSONALNACHRICHTEN

IX. Diözesane Personalnachrichten

1. Kathedralkapitel zum hl. Martin in Eisenstadt

Der Diözesanbischof hat den **statutengemäßen Verzicht** von **Prälat Prof. Mag. Alfred Zistler** auf das **Kanonikat des Kathedralkapitels zum hl. Martin** mit Rechtswirksamkeit vom 6. Jänner 2005 **angenommen**, wobei sein Amt als **Domkustos**, wie vorgesehen, bereits mit 31. Dezember 2004 **endet**. Der

genannte Priester gilt ab 7. Jänner 2005 somit als "Canonicus emeritus".

2. Der Diözesanbischof hat ernannt

Mag. Gabriel Kožuch, Pfarrmoderator in Andau, zum **Geistlichen Assistenten** der **Katholischen Männerbewegung** der Diözese;

Mag. Nikolaus Faiman (L), Bereichsleiter im Pastoralamt der Diözese, mit Inkrafttreten des Gleichstellungsplanes zum **Gleichstellungsbeauftragten** der Diözese;

Rosemarie Giefing (L), Mitarbeiterin im Bischöflichen Ordinariat, mit Inkrafttreten des Gleichstellungsplanes zur **Stellvertreterin** des **Gleichstellungsbeauftragten** der Diözese.

3. In Dienstverwendung der Diözese genommen wurde

Grzegorz Grzanka, Priester der Diözese Kielce, Polen, und den Pfarren **Jois** und **Winden a. S.** sowie der Lokalseelsorgestelle **Kaisersteinbruch**, die zusammen einen Pfarrverband bilden, zur **Dienstleistung** zugeteilt.

4. Der Diözesanbischof hat enthoben

EKR Johann Liedl, Pfarrer in Grafenschachen, als **Geistlicher Assistent** der **Katholischen Männerbewegung** der Diözese;

Prälat Ekan. WKR Mag. Dr. Hans Trinko, Rektor des Bildunshauses "Haus der Begegnung", als **Geistlicher Assistent** der **Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände**;

Johann Schuster, Pfarrer in Rotenturm a. d. P. und Oberdorf i. B., als **Geistlicher Leiter** der **Deutschen Curia Burgenland Süd** der **Legio Mariä**.

5. Pastorale Mitarbeiter/innen

Mag. Andreas Prix (L), Pastoralassistent im Pfarrverband Eisenstadt/Oberberg-Eisenstadt/Kleinhöflein, **scheidet aus dem Dienst der Diözese Eisenstadt**.

Claudia Jud (L), Jennersdorf, wurde zur **Regionalstellenleiterin** der **Katholischen Jugend und Jung-schar** für die **Region Süd** (Schwerpunkt **Dekanat Jennersdorf**) bestellt.

6. Katholische Aktion

Nachtrag zur Bestätigung der erfolgten Wahl der Diözesanleitung der Katholischen Frauenbewegung durch den Diözesanbischof:

a) Ausgeschieden aus der Diözesanleitung ist weiters

Elisabeth Resetar (L), Rechnitz, zuletzt Vorsitzende-Stellvertreterin.

b) Korrektur der Benennung der entsprechenden Leitungsfunktionen

Vorsitzende bzw. Vorsitzende-Stellvertreterin statt **Diözesanleiterin** bzw. **Diözesanleiterin-Stellvertreterin**.

7. Vereinigungen von Gläubigen

Der Diözesanbischof hat die Wahl der Leitung der Franziskusgemeinschaft in Pinkafeld wie folgt bestätigt:

1. Dienerin: Schw. Susie Reitlinger
2. Dienerin: Schw. Andrea Jäger
3. Diener: Br. Fritz Giglinger

8. Militärseelsorge

Se. Exzellenz, der hochwst. Herr Mag. Christian Werner, Militärbischof für Österreich, hat **EKR P. Bernhard Pacher OFM**, Militärdekan, Dechant und Pfarrer in Tobaj, zum **Militärsubdiar** beim **Militärkommando Burgenland** ernannt.

9. Überdiözesane Gremien

Herta Wagentristl (L), Präsidentin der Katholischen Aktion, Eisenstadt, wurde als **Vertreterin der Diözese Eisenstadt** im **Kuratorium** für die **Katholische Sozialakademie Österreichs** nominiert an Stelle von **Alfred Hafner** (L), Mönchhof.

10. Jubiläen

65-jähriges Priesterjubiläum

17. 3. **Kan. Prälat WKR Wilhelm Grafl**, emer. Domkapitular, Eisenstadt

50-jähriges Priesterjubiläum

29. 6. **GR Rudolf Hofer**, Pfarrer i. R., Zillingdorf-Werk

Mag. Jakob Pinterich, Pfarrprovisor i. R., Neudörfel a. d. L.

40-jähriges Priesterjubiläum

11. 2. **EKR P. Martin Gyöngyös OP**, Spiritual am Bischöflichen Priesterseminar der Diözese Eisenstadt

29. 6. **Kan. Msgr. WKR Johann Haider**, Direktor des Pastoralamtes, Generalassistent der Katholischen Aktion, Pfarrer in Großhöflein

Prälat GR Martin Sack, Subregens des Bischöflichen Priesterseminars, Kreisdechant, Propst- und Stadtpfarrer in Eisenstadt-Oberberg und Stadtpfarrer in Eisenstadt-Kleinhöflein

15. 7. **GR Anton Szlavich**, emer. Pfarrer von Nikitsch und Kroatisch Minihof

25-jähriges Priesterjubiläum

29. 6. **GR Mag. Martin Korpitsch**, Geistlicher Assistent der Caritas, Dechant, Stadtpfarrer in Pinkafeld

GR P. Michael Schlatzer OFM, Pfarrmoderator in Oggau a. N. und Rust a. S., Pfarrprovisor in Mörbisch a. S.

GR P. Andreas Siess OFM, Stadtpfarrer in Frauenkirchen

25-jähriges Diakonjubiläum

(9. 11.) **GR Oberst Richard Müllner**, Illmitz

MITTEILUNGEN

X. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche

Um die Personalplanung für das kommende Arbeitsjahr rechtzeitig vornehmen zu können, ersucht das Bischöfliche Ordinariat alle Mitbrüder, Veränderungs- bzw. Pensionierungswünsche dem Herrn Diözesanbischof schriftlich bis zum **28. Feber 2005** bekanntzugeben.

Wie in der Dienstordnung der Diözese Eisenstadt für die Priester in der Pfarrseelsorge (vgl. Amtliche Mitteilungen Nr. 450, vom 25. April 1998, S. 34, Punkt II, 1., c, [3]) vorgesehen, wird den Pfarrern – in Berücksichtigung ihres Lebens- und Dienstalters – grundsätzlich nach einer 15-jährigen Tätigkeit in einer Pfarre empfohlen, in eine andere Pfarre zu wechseln.

In den diözesanen Gremien wurde zuletzt diesbezüglich diskutiert, einen solchen Wechsel bereits nach 10-jähriger Tätigkeit in einer Pfarre in Erwägung zu ziehen. Für ältere Priester, denen die Leitung einer großen Pfarre zu beschwerlich geworden ist, wird ein Wechsel in eine kleinere Pfarre angeregt.

Pfarrseelsorger, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, dem Herrn Diözesanbischof mit Ende des Arbeitsjahres ihren Amtsverzicht zu erklären.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Ansuchen um Pensionierung und Veränderung nach Ablauf des gesetzten Termines kaum noch berücksichtigt werden

können, es sei denn, dass außerordentliche Umstände dies dringend notwendig erscheinen lassen.

XI. Priesterrat und Dechantenkonferenz - Sitzung

Die nächste Tagung des Gremiums "Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt" findet am **7. April 2005** im "Haus St. Stephan" in **Oberpullendorf** statt.

Jeder Priester hat die Möglichkeit, **bis 11. März 2005 Anträge zur Tagesordnung** schriftlich über ein Mitglied des Gremiums oder direkt an den Vorstand (Adresse: Bischöfliche Ordinariat) einzubringen.

XII. Fortbildung, Exerzitien

1. Fortbildungskurs in Freising

Termin: **11. – 15. April 2005**

Thema: **Neues aus Theologie und Pastoral**

Referenten und Einzelthemen: Prof. Dr. Joachim Kügler, Pastorale Rekonstruktion der Bibelwissenschaft; Prof. Dr. Isidor Baumgartner, Aufgaben einer Praktischen Theologie der Caritas heute; Prof. Dr. Hans Joachim Sander, Die Autorität der Zeichen der Zeit – die dogmatische Wissensform der Pastoral

Ort: Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27, D-85354 Freising

Für die Diözese wurden 20 Kursplätze reserviert. Das Pastoralamt der Diözese hat Priester, Diakone, Pastoralassistenten/innen und Jugendleiter/innen in einem eigenen Schreiben zu dieser Fortbildung eingeladen.

Anmeldeschluss: 4. Feber 2005

2. Quinquennalkurs in Freising

Termin: **11. – 15. April 2005**

Thema: Geistlich leben und geistlich begleiten

Referenten: Prof. Dr. Christoph Jacobs, Paderborn; Pfarrer Reinhard Isenberg, Priester der Diözese Paderborn

Ort: Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27, D-85354 Freising

Teilnahme: Alle in der Pastoral der Diözese Eisenstadt tätigen Hauptamtlichen, die in den Jahren 2000, 1995,

1990, 1985, 1980, 1975, 1970 und 1965 („Null- oder Fünfer-Jahr“) geweiht bzw. angestellt wurden. Für Pensionisten und Mitbrüder, die älter als 65 Jahre sind, besteht keine Verpflichtung mehr.

Anmeldeschluss: 4. Feber 2005

3. Priesterexerzitien im Collegium Canisianum, Innsbruck

Termin: **21. - 27. August 2005**

Thema: **"Tristitia secundum deum" (2 Kor 7,10)** – Geistliche Zugänge zu Verlust- und Trauererfahrungen im Leben.

Leitung: P. Dr. Hermann Breulmann SJ

Ort: Collegium Canisianum, Innsbruck

Anmeldungen bis 30. Juni 2005 bei P. Michael Meßner SJ, Canisianum, Tschurtschenthalerstraße 7, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/594 63-37, e-mail: messner.canisianum@tirol.com

4. Internationale Exerzitien für Priester und Mitglieder von Pastoralteams

Termin: **20. - 24. Juli 2005**

Thema: **Barmherzigkeit, einzige Hoffnung für die Welt.**

Leitung: Christoph Kardinal Schönborn, Wien
Mitwirkende: Philippe Kardinal Bararin, Lyon; Franciszek Kardinals Macharski, Krakau; Bischof Renato Boccardo, Rom; Bischof Albert-Marie de Monléon, Meaux

Ort: Krakau – Lagiewniki, Polen

Anmeldungen bis 30. März 2005 auf der Webseite: www.missionariesofmercy.org Weitere Informationen: m.misericorde@wanadoo.fr oder unter Tel. 0049/69/21655667

XIII. Zur Kenntnisnahme

1. Kirchliche Statistik

Mit Rundschreiben des Bischöflichen Ordinariates vom 6. Dezember 2004 wurden den Herren Pfarrseelsorgern die **Zählbogen** für die Kirchliche Statistik 2004 zugesandt.

Die Pfarrseelsorger wurden ersucht, ein ausgefülltes Erhebungsblatt bis **10. Jänner 2005** an das zuständige

Dekanatsamt zu übermitteln. Das zweite Exemplar verbleibt im Pfarrarchiv.

Die Herren Dechanten wurden gebeten, die **Dekanatslisten** dieser Statistik ordnungsgemäß abzufassen und diese mit den von den Pfarrämtern zugesandten Zählbogen bis spätestens **21. Jänner 2005** dem Bischöflichen Ordinariat zuzuleiten.

2. Zählsonntage

Die Zählsonntage in diesem Jahr sind der **20. Feber (2. Fastensonntag)** und der **20. November (Christkönigssonntag)**. Das Ergebnis ist zunächst im Pfarrwochenkalender zu vermerken und später mittels Meldebogen für die Kirchliche Statistik dem Bischöflichen Ordinariat bekanntzugeben.

3. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Mane Nobiscum Domine – Apostolisches Schreiben Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, den Klerus und an die Gläubigen zum Jahr der Eucharistie Oktober 2004 - Oktober 2005 – 7. Oktober 2004 (Heft Nr. 167)

Das Dokument wurde vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in der Reihe "Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls" herausgegeben und allen Pfarrern übermittelt.

XIV. Literatur

Christoph Kardinal Schönborn, **Wovon wir leben können**. Das Geheimnis der Eucharistie, ca. 160 Seiten, ca. € 14,90. ISBN 3-451-28602-5. Herder, Jänner 2005.

Ein Kompendium für alle, die sich über das katholische Verständnis der Eucharistie informieren und ihren Glauben vertiefen wollen. In verständlicher Sprache erschließt der Wiener Erzbischof die wesentlichen Aspekte der Eucharistie.

Sein neues Buch erklärt die biblischen Berichte vom letzten Mahl Jesu auf dem Hintergrund des alttestamentlichen Glaubens und des jüdischen Pesachfestes. Zentrale Themen und strittige Fragen in Glauben und Theologie der Kirche (Wandlung, reale Gegenwart, Opfer und Mahl) werden besprochen. Schließlich gibt der Autor Antworten auf die praktischen Fragen nach den Grenzen des Kommunionempfangs und der ökumenischen Bedeutung der Eucharistie.

Marcus Freitag, Ulrich Terlinden, **Eucharistische Anbetung**. Verständnishilfen – Gestaltungsmöglich-

keiten. Ca. 104 Seiten, ca. € 16,40. ISBN 3-7666-0535-6. Butzon & Bercker Verlag, Kvelaer 2003.

In einer der besten liturgiepastoralen Buchreihen, Laien leiten Liturgie, folgt die nächste interessante Hilfe für die gottesdienstliche Reflexion und Praxis: eucharistischen Anbetung. Von verschiedenen Erneuerungsbewegungen schon immer als zentrale Gebetsform geschätzt wird eucharistische Anbetung seit einigen Jahren auch wieder von Bischöfen und römischen Instruktionen in einem höheren Maße eingefordert.

Der Autor versteht es, die eucharistische Anbetung in ihrer geschichtlichen Entwicklung sehr klar darzustellen und die gegenwärtige Bedeutung im spirituellen Gesamtgefüge eines dialogischen Liturgieverständnisses einzubinden. Letztlich geht es immer um die Verehrung des Vaters durch Jesus Christus in eigener gemeinsamen Feier. Sehr hilfreich sind diesbezüglich die Textbeispiele für ein vorbereitendes Gespräch mit Erwachsenengruppen. Was sich als nicht ganz schlüssig entfaltet ist der Vorschlag, das Stundengebet im Rahmen eines Anbetungstages einzubeziehen. Das ermöglicht nicht wirklich ein spezielles Eingehen auf die Form der eucharistischen Anbetung wie auch die meisten Abläufe etwas zu viel Wortgeschehen mit Informationsgehalt vorsehen.

Karl Rahner, **Von der Unbegreiflichkeit Gottes**. Erfahrungen eines katholischen Theologen. Mit einer Einführung von Karl Kardinal Lehmann. ca. 73 Seiten, ca. € 8,20. ISBN 3451285363. Herder Verlag, Freiburg Basel Wien 2004.

Anlässlich der 100. Wiederkehr seines Geburtstages erschien Karl Rahners letzte große Rede in Buchform. In gewohnter Größe und Bescheidenheit spricht Rahner darin vier „Erfahrungen“ an, die sein theologisches Schaffen bewegt haben: (1) die Schwierigkeit des Theologisierens angesichts der Unbegreiflichkeit Gottes, (2) das Ringen um die Mitte der christlichen Botschaft, die er in der „Selbstmitteilung Gottes ... an die Kreatur“ gegeben sieht, (3) die Offenheit für verschiedene theologische Richtungen, (4) der Wunsch, sich als Theologe von allen Wissenschaften, von Dichtung, bildender Kunst und anderen Äußerungen menschlicher Erfahrung herausfordern und befruchten zu lassen. Mit sehr berührenden Gedanken über Tod und ewiges Leben schließt die Rede.

Ein Buch, das über den kirchlichen Gartenzaun schauen hilft und als „geistliches Testament“ des wohl innovativsten katholischen Theologischen des 20. Jahrhunderts bezeichnet werden darf.

Guido Fuchs, **Das große Buch der Kreuzwegandachten**. Mit CD-Rom, ca. 192 Seiten,

ca. € 19,90. ISBN 3-451-28589-4. Herder, Jänner 2005.

In diesem Buch wird eine Fülle verschiedener Möglichkeiten der Betrachtung des Leidens und Sterbens Christi vorgestellt. Neben klassischen Andachten finden sich ausgearbeitete Modelle mit lyrischen Texten und ganzheitlicher Gestaltung.

Die Andachten sind jeweils auf die Gemeinde als ganze oder auf verschiedene „Zielgruppen“ (z.B. Kinder, Jugendliche, Senioren) zugeschnitten.

Die Kreuzwege lassen sich mithilfe der CD-ROM bequem ausdrucken und sowohl Einzelnen als auch Gruppen an die Hand geben. Eindrucksvolle Bilder und ausdrucksstarke Lieder runden das Werk ab. Eine inhaltliche Bereicherung für jede Gemeinde.

Marcus C. Leitschuh, Paulus Terwite OFM^{Cap}, **Traudich, 40 Tage anders zu leben**. Der Fastenkalender, ca. 104 Seiten, ca. € 12,90. ISBN 3-451-28574-6. Herder, Jänner 2005.

Dieser Kalender lädt dazu ein, die Fastenzeit als eine Zeit zu nutzen, das Leben zu feiern: Dinge zu tun, die man immer schon tun wollte, aber sich bisher nie zu tun traute. Oder für die man einfach keine Zeit zu haben schien. Marcus Leitschuh und der bekannte Fernsehater Bruder Paulus Terwite rufen dazu auf, in der Zeit vor Ostern das Geschenk der Zeit wahrzunehmen und wertzuschätzen: Heute ins Kino. Heute an das Gute glauben. Heute den Keller entrümpeln. Heute in die Sauna. Heute Versöhnung wagen. Ein Vorschlag für bewusstes, achtsames, dankbares, hoffnungsvolles Leben jeden Tag. Mit hintergründigen Texten und Segensworten für jeden Tag, für Gottvertrauen und Lebensfreude.

Andreas Resch, **Fortleben**. Das Standardwerk zur Frage Leben nach dem Tod, ca. 425 Seiten, ca. € 39,24. ISBN 3-85382-074-3. Resch-Verlag, Innsbruck 2004.

Bei allem wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt bleibt die zentralste Frage des menschlichen Lebens grundsätzlich die Frage des Fortlebens nach dem Tode. Gibt es nämlich kein Fortleben, schrumpft der Mensch auf seine Leistung und Einschätzung durch die Umwelt zusammen, ohne persönlichen Wert und ohne Lebenssinn. Damit ist auch schon der Aufbau des Buches angesprochen, der durch die Beantwortung folgender Fragen gekennzeichnet ist: Welche Argumente hat der Mensch im Laufe seiner Geschichte für und gegen seine Unsterblichkeit vorgebracht?

Wie sehen die Weltreligionen das Fortleben nach dem Tode? Welche weltanschaulichen Lehren beeinflussen

im Umfeld von Religion und Wissenschaft die Vorstellung über ein Fortleben?

Was ist, wer lehrt und was besagt Reinkarnation?

Gibt es Jenseitskontakte? Welchen Beitrag leistet die wissenschaftliche Forschung zur Frage des Fortlebens?

Welche Bedeutung hat all dies im Letzten für mich persönlich?

Die Antworten auf die angeführten Fragen werden in jeweils einem Kapitel gegeben. Sosehr das Ganze auch eine logische Abfolge hat, so bildet doch jedes Kapitel für sich eine Einheit, weshalb der Leser seine Lektüre je nach persönlichem Interesse an einzelnen Kapiteln ausrichten kann. Grundsätzlich ist dazu nur zu bemerken, dass bei allem Bemühen um Verständlichkeit die wissenschaftliche Fundiertheit oberstes Gebot war. In diesem so lebensentscheidenden Raum ist jede Oberflächlichkeit zu vermeiden, nicht nur bei den Befürwortern, sondern auch bei den Gegnern des Fortlebens. Diese Grundsätzlichkeit erfordert natürlich auch eine Straffheit der Argumentation, die an den Leser zuweilen erhebliche Anforderungen stellt. Dafür kann er sich auf die Sachlichkeit der Darlegungen verlassen. Jedwede Aussage wird durch entsprechende Literaturhinweise belegt, sodass einer umfassenden Kontrolle des Gebotenen nichts im Wege steht.

Peter Modler, **Für Wanderer und Krieger Männergebete**. Ca. 128 Seiten, ca. € 13,30. ISBN 3-451-28372-7. Herder, August 2004.

Haben Männer das nötig? Gebete? Der Autor Peter Modler ist davon überzeugt. Es geht nicht nur um fromme Gebete: Altwerden, Arbeit und Geld, Disziplin, Einsamkeit, Freude über Erreichtes, Leistungsdruck, Liebe und Sex ebenso wie Enttäuschungen und Brüche in der Lebensplanung haben in diesen Gebeten Platz. Und sie sind speziell für Männer gedacht.

Peter Modler, heute 49 Jahre alt, hat eine bewegte Biographie hinter sich. Sein Jura-Studium brach er ab, weil er die Teilnahme am ökologischen Widerstand gegen das Atomkraftwerk Wyhl wichtiger fand. Eine

zufällig gehörte Vorlesung über die Propheten begeisterte ihn für die Theologie, woraufhin er ein komplettes Studium absolvierte. Aktiv im Umweltschutz blieb er weiterhin, was ihm nach dem frommen Studium prompt ein Berufsverbot erbrachte. Daraufhin begann Modler auf dem Bau zu arbeiten, durchlief eine Lehre als Zimmermann und baute Dächer. Dann erst machte er in Theologie seinen Doktor. Nach Stationen in Rom, Berlin und Köln übernahm Modler 1991 als klassischer Quereinsteiger die Geschäftsführung des Freiburger Herder Verlags. Von da an war Modler über zehn Jahre in Managementpositionen in der Medienwirtschaft, darunter in seiner eigenen Firma. Seit sechs Jahren hat er eine Unternehmensberatung in Freiburg und kümmert sich um die Sanierung von Firmen in Notlagen.

Und nun erscheint im August bei Herder Modlers Buch *Für Wanderer und Krieger. Männergebete*. Eine weitere überraschende Wende seines Lebenslaufs? Der Autor sieht das anders: „Für mich ist es nur die Fortführung eines roten Fadens, der immer da war.“

Nach Ansicht Modlers lassen sich viele Männer kindliche Ideale aufschwätzen, statt endlich erwachsen zu werden: „Bei vielen von ihnen läuft es auf einen etwas beschränkten Materialismus hinaus: der Sportwagen, von dem du seit deiner Pubertät immer geträumt hast; ein Gehalt, das dir Ferien in jedem Luxusort der Welt ermöglicht; ein Waschbrettbauch, den dir dein Fitness-Studio verschafft hat; Digital-schnickschnack hier, Markenklamotten dort, wechselnde Beziehungen mit schönen Frauen, kurz: ein Leben in Unreife und Harmlosigkeit.“ Modler lädt Männer in seinem Gebetbuch ein, mehr vom Leben zu verlangen und ihrem eigenen Stern zu folgen.

**BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
EISENSTADT**

Eisenstadt, 25. Jänner 2005

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Johannes Kohl
Generalvikar